

# Gemeinsame Arbeitsgruppe Heilmittel

Kassenärztliche Vereinigung  
Niedersachsen

Verbände der gesetzlichen  
Krankenkassen in Niedersachsen



## Patienteninformation zur Podologie

**Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,**

Maßnahmen der podologischen Therapie (auch gerne als „Fußpflege“ oder „Heilkunde am Fuß“ bezeichnet) kann ein Arzt nur unter bestimmten Voraussetzungen verordnen. Deshalb möchten wir Ihnen einige Hinweise für eine erfolgreiche Behandlung an die Hand geben.

### **Was ist der Unterschied zwischen Podologie und kosmetischer Fußpflege?**

Kosmetische Fußpflege ist die Ausübung der pflegerischen und kosmetischen (vor allem optischen) Maßnahmen am gesunden Fuß. Medizinische Fußpflege (Podologie) hingegen ist die vorbeugende, therapeutische und rehabilitative Behandlung am von Schädigungen bedrohten oder geschädigten Fuß.

### **Wann darf mein Arzt mir Podologie verordnen?**

Ihr Arzt darf die podologische Therapie verordnen, wenn Sie an einem diagnostizierten diabetischen Fußsyndrom mit Gefühls- und/oder Durchblutungsstörungen (Wagner-Stadium 0) leiden. Zusätzlich ist die Verordnung bei Neuropathien (Nervenstörungen) oder einem Querschnittssyndrom möglich. Eine Vergleichbarkeit zum diabetischen Fußsyndrom muss in diesen Fällen vorliegen, also beispielsweise nachweisbare Gefühlsstörungen, herabgesetztes Schmerzempfinden, trophische Störungen (z.B. Hautveränderungen).

Im Juli 2022 wurde zudem die Nagelspangenbehandlung zur Therapie von eingewachsenen Zehennägeln, als verordnungsfähiges Heilmittel, mit aufgenommen.

### **Wie oft darf mir der Arzt Podologie verordnen?**

Je Rezept darf Ihnen Ihr Arzt maximal 4 bzw. 8 podologische Behandlungen verordnen. Der Abstand zwischen den einzelnen Behandlungen sollte zwischen 4 und 6 Wochen betragen, darf jedoch bei medizinischer Notwendigkeit und unter Berücksichtigung des individuellen Gesundheitszustandes des Patienten davon abweichen.

### **Wie lange kann ich mein Rezept für Podologie einlösen?**

Das Rezept ist ab Ausstellungsdatum 28 Tage gültig. Innerhalb dieses Zeitraums muss der Therapeut (Podologe) mit der Behandlung beginnen. Ist ein dringlicher Behandlungsbedarf ratsam, muss innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung des Rezeptes mit der Behandlung begonnen werden.

### **Wie viel muss ich zuzahlen?**

Ab dem 18. Lebensjahr muss jeder Versicherte eine gesetzliche Zuzahlung von 10 Euro pro Rezept leisten sowie zusätzlich 10 Prozent der Behandlungskosten. Sind Sie von der Zuzahlung befreit, so entfällt Ihr Eigenanteil.

### **Welche Maßnahmen der Podologie gibt es?**

- Hornhautabtragung: Die Abtragung von verdickter Hornhaut
- Nagelbearbeitung: Die verletzungsfreie Beseitigung von abnormen Nagelbildungen
- Bei medizinischer Notwendigkeit kann Ihr Arzt eine Komplexbehandlung verordnen, diese beinhaltet dann gleichzeitige Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung.
- Nagelspannenbehandlung: Die Behandlung von eingewachsenen Zehennägeln in den Stadien 1, 2 und 3

### **Warum verordnet mir der Arzt keine Komplexbehandlung?**

Eine Komplexbehandlung ist nicht immer erforderlich. Je nach medizinischem Befund kann auch eine Hornhautabtragung oder eine Nagelbearbeitung angezeigt und ausreichend sein.

### **Ist eine Verordnung für einen Hausbesuch möglich?**

Wenn die medizinische Notwendigkeit gegeben ist, kann ein Hausbesuch verordnet werden. Die Therapie in Ihrer Wohnung kann qualitativ jedoch nicht mit der in einer zugelassenen Praxis gleichgesetzt werden. Es stehen weder alle erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung noch sind die hygienischen Bedingungen vergleichbar.

### **Wie kann ich die Therapie unterstützen?**

- Beachten Sie die Anweisungen Ihres Podologen
- Suchen Sie bei Auffälligkeiten dringend Ihren Arzt auf
- Tun Sie Ihren Füßen etwas Gutes (z.B. pH-neutrale Creme, medizinische Fußbäder).
- Schützen Sie Ihre Füße durch passendes, festes Schuhwerk
- Besprechen Sie die für Sie besten Maßnahmen mit Ihrem Arzt und Podologen.